KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2026

Nr. 2026/1863
KR.Nr. A 0237/2026 (FD)

Auftrag Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Finanzaufsicht bei kantonsnahen Institutionen
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorzulegen, damit bei Institutionen, Organisationen, Anstalten und Gesellschaften, an denen der Kanton massgeblich beteiligt ist oder auf die er einen massgeblichen Einfluss ausübt oder die öffentliche Aufgaben ausüben, eine wirksame und unabhängige Finanzaufsicht durch die Kantonale Finanzkontrolle sichergestellt ist.

Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass:
1. die Kantonale Finanzkontrolle über umfassende Prüfungs-, Einsichts- und Auskunftsrechte verfügt;
2. ihr sämtliche für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderlichen Unterlagen und Informationen zugänglich gemacht werden müssen, unabhängig von der Rechtsform der betreffenden Institution oder Gesellschaft;
3. gesellschaftsrechtliche, vertragliche oder anderweitige Geheimhaltungspflichten oder gesetzliche Bestimmungen, die eine Weitergabe von Informationen verhindern, wie etwa § 74 Abs. 3 WoV-G, die Wahrnehmung der kantonalen Finanzaufsicht und der parlamentarischen Oberaufsicht nicht verhindern;
4. die Kantonale Finanzkontrolle ihre für die Aufsicht relevanten Feststellungen gegenüber dem Regierungsrat sowie den zuständigen Organen des Kantonsrates, insbesondere der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission, offenlegen kann, auch wenn sie im Rahmen anderweitiger Tätigkeiten, etwa als Revisionsstelle davon Kenntnis erlangt hat;
5. geprüft wird, bei welchen kantonsnahen Institutionen und Gesellschaften die Kantonale Finanzkontrolle selbst die Funktion der Revisionsstelle übernehmen soll oder eine ergänzende Prüfung durch sie gesetzlich vorzusehen ist.

2. Begründung (Vorstosstext)

Der Kanton nimmt seine öffentlichen Aufgaben zunehmend auch über selbstständige Anstalten, Gesellschaften und weitere Organisationen wahr. Diese verfügen teilweise über eine erhebliche operative Selbstständigkeit und eigene Führungs- und Aufsichtsorgane. Gleichzeitig trägt der Kanton als Eigentümer, Träger oder massgeblicher Beteiligter eine politische und finanzielle Verantwortung. Zudem muss die korrekte und effiziente Erfüllung der kantonalen Staatsaufgabe sichergestellt sein.
Diese Konstruktionen dürfen nicht dazu führen, dass dort, wo öffentliche Mittel eingesetzt werden, Lücken in der staatlichen Finanzaufsicht oder in der parlamentarischen Oberaufsicht entstehen, insbesondere weil bestimmte Informationen nicht weitergegeben werden müssen.
Die Erfahrungen der vergangenen Zeit haben gezeigt, wie wichtig klare Zuständigkeiten, transparente Informationswege und wirksame Kontrollinstrumente bei kantonsnahen Organisationen sind. Es darf insbesondere nicht vorkommen, dass Regierung oder Parlament

Verantwortung wahrnehmen sollen, ihnen gleichzeitig aber aufgrund von Rechtsform, Geheimhaltungspflichten oder eingeschränkten Prüfkompetenzen wesentliche Informationen nicht zugänglich sind.
Wer öffentliche Mittel einsetzt und wer letztlich vom Kanton getragen wird, muss sich einer wirksamen öffentlichen Finanzaufsicht stellen.
Dabei soll nicht in die operative Verantwortung der jeweiligen Führungsorgane eingegriffen werden. Ebenso soll die unternehmerische Selbstständigkeit kantonsnaher Gesellschaften nicht unnötig eingeschränkt werden. Es geht vielmehr darum, die Verantwortung des Kantons als Eigentümer und die Oberaufsicht des Kantonsrates mit den dafür notwendigen Kontroll- und Informationsrechten auszustatten.
Der Regierungsrat soll deshalb die bestehenden gesetzlichen Grundlagen überprüfen und allfällige Aufsichts- und Informationslücken schliessen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die gesetzlichen Grundlagen für die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) sind im Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) geregelt, konkret in den §§ 61–81. Diese Bestimmungen wurden 2019 im Rahmen der Teilrevision «Stärkung der Kantonalen Finanzkontrolle» überarbeitet (RRB Nr. 2018/1743, RG 0130/2018). Dabei wurde die Aufsicht ausdrücklich auch auf Organisationen ausgedehnt, die vom Kanton massgeblich beherrscht werden, eine öffentliche Aufgabe erfüllen und keine Staatsbeiträge erhalten. Als Beispiel wurde damals die Solothurner Spitäler AG (soH) genannt. Erfasst sind zudem Organisationen, die über eine Leistungsvereinbarung Abgeltungen erhalten, ohne dass dies als Staatsbeitrag gilt.

Zu den Ziffern 1 und 2 (umfassende Prüfungsrechte, unabhängig von der Rechtsform): Das geltende WoV-G deckt die im Auftrag geforderten umfassenden Prüfungs-, Einsichts- und Auskunftsrechte der KFK bereits vollständig ab. Gestützt auf den Aufsichtsbereich gemäss § 62 WoV-G kann die KFK bei kantonalen Anstalten, Beteiligungen sowie bei Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen und Leistungsvereinbarungen Prüfungen durchführen – unabhängig von deren Rechtsform. Dabei gilt immer der Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Bei Leistungsvereinbarungen muss sich die Prüfung auf den Leistungsauftrag und die damit verbundenen Vorgaben beziehen; bei Beteiligungen sind die Eigentümerstrategie und die übertragene Aufgabe massgebend. Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt zudem, dass die gesetzlich festgelegten Prüfbereiche sehr ähnlich ausgestaltet sind. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen haben sich insgesamt bewährt.

Zu den Ziffern 3 und 4 (Geheimhaltungspflichten, insbesondere § 74 Abs. 3 WoV-G; Informationsrechte gegenüber Regierungsrat und Kantonsrat): Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass diese Frage im Zusammenhang mit der Solothurner Spitäler AG (soH) an Bedeutung gewonnen hat. Er hat am 30. Juni 2026 mit Beschluss Nr. 2026/1231 von den Untersuchungsberichten zur Einhaltung des Personalrechts bei der soH Kenntnis genommen. Diese Untersuchungen haben gezeigt, dass Verstösse gegen das Personalrecht vorlagen und dass die kantonale Aufsicht und Steuerung Mängel aufwies.

Der Regierungsrat anerkennt deshalb, dass die kantonale Aufsicht über die soH verbessert werden muss. Gemäss Ziffer 4.2 des genannten Beschlusses hat er den Auftrag erteilt, ein Aufsichts- und Steuerungskonzept zu erarbeiten, welches namentlich die Rollen des Kantons und der soH klären.

Im Rahmen dieses Konzepts wird auch die im Auftrag angesprochene Bestimmung von § 74 Abs. 3 WoV-G vertieft geprüft. Diese Bestimmung regelt die Berichterstattung der KFK für den Fall, dass sie bei einer externen Organisation gleichzeitig als Revisionsstelle tätig ist. Für diesen Fall sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass die Prüfungsergebnisse nicht an das zuständige Departement weitergeleitet werden. Der Gesetzgeber hat den Informationsfluss an das Departement in

dieser Konstellation also bewusst ausgeschlossen. Zu klären ist, wie sich diese Bestimmung zu den bundesrechtlichen Vorgaben des Aktienrechts sowie zur Funktion der KFK als Teil des kantonalen Aufsichtssystems verhält. Diese Abklärung erfolgt im Rahmen des erwähnten Aufsichts- und Steuerungskonzepts.

Zu Ziffer 5 (Revisionsstellenfunktion der KFK bei kantonsnahen Institutionen): Im Rahmen des laufenden Aufsichts- und Steuerungskonzepts wird zudem geprüft, ob die heutige Doppelrolle der KFK – einerseits als Revisionsstelle der soH, andererseits als kantonales Aufsichtsorgan – entflochten werden soll. Sobald das Konzept vorliegt, entscheidet der Regierungsrat, ob und welche weiteren Massnahmen nötig sind.

Mit der Überprüfung dieser Doppelrolle wird der zentrale Mangel angegangen, den die Untersuchungen im Fall soH aufgezeigt haben. Weitere Mängel bei der Finanzaufsicht über die soH wurden nicht festgestellt. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Anlass, die gesetzlichen Grundlagen der Kantonalen Finanzkontrolle grundsätzlich infrage zu stellen. Die laufende Überprüfung im Rahmen des Aufsichts- und Steuerungskonzepts erlaubt es, die aufgezeigte Problematik gezielt und verhältnismässig zu lösen – ohne dass es dafür, wie im Auftrag verlangt, einer generellen Gesetzesrevision bedarf.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Geschäftsprüfungskommission

Verteiler

Finanzdepartement
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)